

SATZUNG

Lernende Region Schwandorf

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Lernende Region Schwandorf. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.. Sitz des Vereins ist Schwandorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung im Landkreis und Umsetzung des Förderprojektes „Lernende Regionen“ im Landkreis Schwandorf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.s. des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der

Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monat Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein aus getretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung).

§6

Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluß erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluß über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

§ 7

Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht gemäß S 26 BGB aus dem

- 1. Vorsitzenden*
- 2. Vorsitzenden*
- 3. Vorsitzenden*

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur Unterstützung der Vereinsziele wird ein Beirat berufen, in dem gesellschaftlich relevante Gruppen des Landkreises vertreten sind. Die Mitglieder des Beirates werden von der Vorstandschaft berufen und beraten diese in ihrer Tätigkeit.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB. Mit der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen. Für die Tätigkeit des Geschäftsführers erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus geschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens .2 Woche eingehalten werden. Die Tagesordnung muß den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Zur Mitgliederversammlung muß schriftlich geladen werden.

§ 11

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muß die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weiter Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muß diese ausgeführt werden. Ein Beschluß ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung eines Vereins ist. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

§ 12

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die staatliche Berufsschule Schwandorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Maxhütte, den 25.03.2002

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2004

Ab dem 01.01.2005 gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Persönliche Mitgliedschaft: Selbsteinschätzung der Summe durch das Mitglied und 1 Stunde kostenlose Beratungsdienstleistungen der Lern- und Beratungsagentur LUBA.

Mitgliedschaften von Schulen, Kindergärten, Vereinen, Ämtern, Kommunen etc.: 50 € p.a., inkl. 10 Stunden kostenlose Beratungsdienstleistungen der Lern- und Beratungsagentur LUBA.

Firmenmitgliedschaft: 200 € p.a. inkl. steuerlicher Absetzbarkeit und 5 Stunden Beratungsdienstleistungen der Lern- und Beratungsagentur LUBA.

Firmenmitgliedschaft: 500 € p.a. inkl. Messestand auf der Bildungsmesse (zzgl. Verbrauchskosten), steuerlicher Absetzbarkeit und 5 Stunden Beratungsdienstleistungen der Lern- und Beratungsagentur LUBA.